2015

Gemeinde Aurachtal

Bürgerinformation



GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR

INFORMATIONSBROSCHÜRE



INFORMATIONEN ZUR EINFÜHRUNG DER GESPLITTETEN ABWASSERGEBÜHREN

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Aurachtal Lange Straße 2 91086 Aurachtal

Gestaltung und Copyright

Gesellschaft beratender Ingenieure für Bau und EDV mbH & Co.KG Orffstraße 6 91074 Herzogenaurach

INHALT DER BROSCHÜRE

Einleitung

Aus rechtlichen Gründen ist die Gemeinde Aurachtal verpflichtet, die gesplittete Abwassergebühr einzuführen. Die bisher **einheitliche** Abwassergebühr, die sowohl die Kosten der Behandlung und Ableitung von Schmutzwasser wie auch die Kosten des Niederschlagswassers von Dachflächen, Einfahrten usw. abdeckt, wird zum o1.01.2016 in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.

Mit der Niederschlagswassergebühr wird keine neue oder zusätzliche Gebühr erhoben, es wird lediglich die bestehende Gebühr, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage, nach Art und Umfang der Benutzung verursachergerecht aufgeteilt.

Allgemeines und Rechtliches

Allgemeine Informationen und Hintergründe zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Seite 3

Flächenermittlung - Wie wurde vorgegangen?

Detaillierte Informationen zur Erfassung und Berechnung der gebührenrelevanten Flächen

Seite 4-6

"Anleitung" zum Ausfüllen des Meldebogens

Kurze Anleitung als Ausfüllhilfe bei Änderungen für ermittelte Flächen eines Flurstücks

Seite 7-8

FAQ - Häufig gestellte Fragen

Häufige Fragestellungen zu verschiedenen Themenbereichen rund um die gesplittete Abwassergebühr

Allgemeines und Rechtliches

Die aktuelle Rechtssprechung hat entschieden, dass die bisherige Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung unzulässig ist. Für die Kostendeckung der Abwasserentsorgung wird derzeit eine Gebühr erhoben, die an die bezogene Trinkwassermenge gekoppelt ist. In dieser Gebühr sind sowohl die Kosten für die Sammlung, Beseitigung und Behandlung von Schmutz- als auch von Niederschlagswasser enthalten. Eine separate Abrechnung des tatsächlich eingeleiteten Niederschlagswassers in die Kanalisation erfolgt derzeit nicht.



Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. Es wird also keine zusätzliche Gebühr erhoben, vielmehr wird die bestehende Gebühr aufgeteilt (gesplittete Abwassergebühr).



Die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers werden weiterhin nach dem Maßstab der bezogenen Frischwassermenge umgelegt.

Die Kosten für die Entsorgung des
Niederschlagswassers werden ausschließlich für
die neu ermittelte Niederschlagswassergebühr
(je nach Größe der überbauten und befestigten
angeschlossenen Flächen) als Basis genommen.
Die Niederschlagswassergebühr ist nach der
tatsächlich eingeleiteten, jährlichen
Niederschlagswassermenge des jeweiligen
Grundstücks in die Entwässerungsanlage zu
erheben.

INFORMATION ZU DEN KOSTEN

Die genauen **Kosten** der Niederschlagswassergebühr können erst **nach dem Erhebungsverfahren** berechnet werden, wenn alle gebührenrelevanten Flächen im Gemeindegebiet feststehen. Die bisherige Gebühr für Schmutzwasser kann dementsprechend **sinken**.

Flächenermittlung - Wie wurde vorgegangen?

Um die Niederschlagswassergebühr berechnen zu können, ist eine Erhebung der befestigten und bebauten Flächen erforderlich.

Luftbild



Die Gemeinde hat bei der ersten Feststellung aus Luftbildern die Dachflächen und befestigten Flächen für jedes Grundstück (auch öffentliche Flächen) erfassen lassen.

Luftbild mit den ermittelten Flächen



Die versiegelten Flächen wurden anhand von digitalen Bebauungsplänen und Luftbildern ermittelt.

Die Gemeinde hat sich für die in der Rechtsprechung empfohlene, "praktikable und kostengünstige Möglichkeit der Bildung von Grundstückskategorien mit Versiegelungsgraden" entschieden.

Im Luftbild oben rechts sind vollständig versiegelte Flächen rot und stark versiegelte Flächen blau dargestellt.



Stufeneinteilung der Grundstücksabflussbeiwerte

Für Grundstücke mit ähnlichen Bebauungsstrukturen und ähnlichen Befestigungsgraden werden Grundstückskategorien (Stufen – Siehe Tabelle "Grundstückskategorien") mit entsprechenden Grundstücksabflussbeiwerten gebildet und eine Zuordnung der Grundstücke in die entsprechende Stufe vorgenommen. Der Grundstücksabflussbeiwert einer Stufe entspricht dem untersten Befestigungsgrad der Stufe.

Da die Erfassung versiegelter Flächen anhand von Luftbildaufnahmen nicht quadratmetergenau sein kann, gewährleistet eine Einordnung in Stufen und das "Abmindern" auf den niedrigsten Versiegelungsgrad, dass keine Nachteile durch Messungenauigkeiten entstehen.



Folgende Stufen mit entsprechenden Grundstücksabflussbeiwerten wurden festgelegt:

Tabelle "Grundstückskateaorien"

Tubelle Gronustockskutegorien							
Stufe	Anteil an versiegelter Fläche	Grundstücksabflussbeiwert					
I	größer 1% - 5%	0,01					
II	größer 5% - 10%	0,05					
III	größer 10% - 15%	0,10					
IV	größer 15% - 25%	0,15					
V	größer 25% - 35%	0,25					
VI	größer 35% - 45%	o,35					
VII	größer 45% - 55%	0,45					
VIII	größer 55% - 70%	o,55					
IX	größer 70% - 85%	0,70					
Х	größer 85% - 100%	o,8 ₅					

Berechnung der gesplitteten Abwassergebühr

Um das jeweilige Grundstücke in eine Grundstückskategorie zuordnen zu können, wurden alle niederschlagseinleitenden Flächen wie Hausdach, Garagendach, Zufahrt usw. berücksichtigt. Diese Flächen wurden in ein grundstücksbezogenes Erfassungsblatt übernommen, das die Gebührenpflichtigen zugeschickt bekommen und somit überprüfen können.

Falls bei der Überprüfung festgestellt wird, dass das Grundstück nicht in die korrekte Grundstückskategorie (siehe Tabelle "Grundstückskategorien", S. 5) eingeordnet wurde, muss im Meldebogen ("Antrag auf Zuordnung in zutreffende Stufe") angeben werden, welche der ermittelten Flächen tatsächlich in den öffentlichen Kanal einleiten.

Das folgende Rechenbeispiel dient zur Erläuterung des Berechnungsverfahren und der daraus resultierenden Stufe. Die verwendeten Werte entsprechen den abgebildeten Flächen aus dem Luftbild auf Seite 4:

→ Grundstücksgröße = **882** m²

→ Vollständig versiegelte Flächen (0,9) = 121 m²+25 m²+30 m²

=176 m²

→ Stark versiegelte Fläche (0,7) =62 m²

Fläche x Abflussfaktor \rightarrow 176 m² x 0,9= 158,4 m² \rightarrow 62 m² x 0,7= 43,4 m²

Stufeneinteilung

Gesamtfläche \rightarrow 158,4m² + 43,4 m²=201,8m²

 \rightarrow 201,8 m² / 882 m²= 22,8%

→ Stufe IV - Abflussfaktor (0,15)

→ 882 m² x 0,15 = $\frac{132,3}{1}$ m²

⇒ gebührenrelevante Fläche

In Teil 3 dieser Broschüre "Anleitung zum Ausfüllen des Meldebogens" wird erläutert, wie Sie die gebührenrelevanten Fläche, die für Ihr Grundstück ermittelt wurde, überprüfen können.



"Anleitung" zum Ausfüllen des Meldebogens



Da durch die Luftbildaufnahmen nicht zu erkennen ist, welche Teilflächen der Grundstücke **tatsächlich** in das öffentliche Kanalsystem einleiten, z.B. aufgrund eines Grundstücksgefälles die Entwässerung der Zufahrtsfläche in eine anliegende Wiese oder die Ableitung des Niederschlagswassers des Hausdaches in eine Zisterne ohne Überlauf erfolgt, benötigen wir Ihre Mitarbeit. Da diese Flächen nicht in das öffentliche Netz einleiten, sind diese somit auch nicht gebührenpflichtig. Zudem kann der reale Zustand vom Aufnahmezeitpunkt des Luftbildes abweichen.

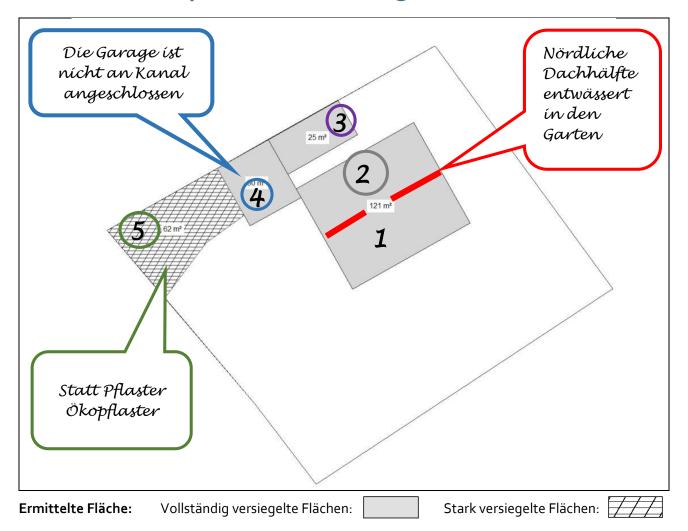
Im Ausfüllbeispiel auf der nächsten Seite ist beispielhaft dargestellt wie verschiedene Änderungen in einem Meldebogen einzutragen sind. Der Meldebogen basiert auf den Daten aus dem Luftbild aus Seite 4. Folgende Sachverhalte sollen im Meldebogen erfasst werden:

- Die nördliche Dachhälfte des Wohnhauses ist nicht an den Kanal angeschlossen und entwässert in den Garten.
- Die Garage leitet ebenfalls kein Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal.
- Die Zufahrt zur Garage besteht aus einem Öko-/Sickerpflaster anstatt aus einem normalen Pflaster und soll somit dem Versiegelungsgrad "wenig versiegelte Flächen" zugeordnet werden.
- Es befindet sich eine Zisterne mit Überlauf auf dem Grundstück, in die das Regenwasser der linken Dachhälfte zur Gartenbewässerung aufgefangen wird.

Alle genannten Sachverhalte sind auf der nächsten Seite im Meldebogen verzeichnet.

Für weitere Fragen zum Ausfüllen des Meldebogens lesen Sie bitte in Teil 4 "Häufig gestellte Fragen" weiter.

Ausfüllbeispiel - Meldebogen



Zur besseren Übersichtlichkeit sollten die Flächen, wenn möglich, nummeriert werden und in die jeweilige Zeile bei "Teilflächen-Nr. gemäß Skizze" eingetragen werden.

Versiegelungsgrad		Abflussfaktor	Teilflächen-Nr. gemäß Skizze		Größe der Teilflächen [m²]	
Vollständig versiegelte Flächen (Dachflächen, Asphalt, Beton)		0,9	1	3	60,	5 + 25
Stark versiegelte Flächen (Pflaster, Platten, Verbundsteine)		0,7	7	~		
Gründächer		0,5	٠,			•
Wenig versiegelte Flächen (Ökopflaster, Schotter, Rasengittersteine)		0,2	(5		62,	5
Nicht in den Kanal einleitende Flächen		0 2		4	Keine Quadratmeterangabe nötig	
Zisternen- volumen (ZV)	m³ (=1000 Liter)	Zutreffendes bitte ankreuzen!		Abzugsfläche (AZ) Summe ZV x AZ		Summe ZV x AZ
	2	Gartenbewässerung		- 5 m²		10
		Brauchwassernutzung		- 15 m²		

FAQ Häufig gestellte Fragen und ihre Antworten

Themenbereich: Allgemeines und Rechtliches

1. Führt die gesplittete Abwassergebühr zu insgesamt höheren Gebühren und Mehreinnahmen für die Kommunen?

Nein, es werden die gleichen Kosten wie bisher angesetzt. Sie werden jedoch **über einen neuen Verteilungsmaßstab** umgelegt. Die Kommunen nehmen deshalb nicht mehr Gebühren ein.

2. Weshalb müssen für die Beseitigung des Niederschlagswassers Gebühren bezahlt werden?

Die Kosten für die Ableitung von Niederschlagswasser sind deshalb so erheblich, weil der Zulauf von Niederschlagswasser sehr ungleichmäßig ist und ggf. erhebliche Schäden verursachen kann. Für Starkregenereignisse müssen deshalb ausreichend dimensionierte Kanäle und z. B.

Regenrückhaltebecken zur Ableitung vorgehalten und finanziert werden.

Auch **bisher** haben alle Nutzer des öffentlichen Wassersystems die Kosten des Niederschlagswassers getragen. Diese Kosten wurden **bisher jedoch aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde zu pauschal** erhoben.

Themenbereich: Flächen

1. Wann zählen versiegelte Flächen als gebührenpflichtig?

Sie müssen für versiegelte Flächen, von denen auf **direktem oder indirektem** Weg Niederschlagswasser in die Kanalisation der Gemeinde eingeleitet wird, die Niederschlagswassergebühr bezahlen.

Beispiele:

- Anzugeben sind somit Hausdachflächen, bei denen das Niederschlagswasser über das installierte Regenrinnensystem in die Kanalisation geleitet wird. (Direkter Weg)
- Anzugeben sind auch Zufahrten, bei denen das Niederschlagswasser über den Gehweg in die Kanalisation fließen kann. (Indirekter Weg)

2. Welche versiegelten Flächen sind nicht gebührenpflichtig?

Nicht gebührenpflichtig sind Flächen, von denen Niederschlagswasser <u>nicht</u> in die Kanalisation der **Gemeinde gelangt**. Dies ist beispielweise der Fall, wenn das komplette Niederschlagswasser der Fläche auf dem Grundstück versickert, in einen Bach geleitet oder in eine Zisterne **ohne** Überlauf eingeleitet wird.

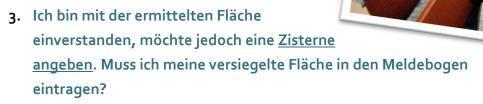
Themenbereich: Handhabung mit Erfassung und Meldebogen

1. Ich bin mit der ermittelten Fläche einverstanden. Was muss ich nun tun?

Sofern Sie mit der ermittelten Fläche einverstanden sind, müssen Sie **nichts weiter unternehmen**. Der gebührenpflichtige Bescheid für die Niederschlagswassergebühr, welcher nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr an Sie versendet wird, beläuft sich dann auf die im Erfassungsbogen

angegebene Quadratmeterzahl.

2. Von meinem Grundstück wird kein Niederschlagswasser in die Kanalisation der Gemeinde eingeleitet. Was muss ich tun? Sie müssen lediglich das Feld "nicht an den Kanal angeschlossen" auf der Vorderseite des Meldebogens ankreuzen und diesen unterschrieben zurücksenden.



Nein. Falls das Niederschlagswasser bei Überlauf der Zisternen (auf direktem oder indirektem Weg) in das öffentliche Kanalsystem gelangen kann, müssen Sie lediglich Ihre Art der Nutzung und das Volumen der Zisterne angeben und den Meldebogen zurücksenden.

Falls das Niederschlagswasser bei Überlauf der Zisterne <u>nicht</u> in das öffentliche Kanalsystem gelangen kann, markieren Sie die Fläche, von der das Niederschlagswasser in die Zisterne eingeleitet wird, z.B. Hausdach, deutlich im Meldebogen und senden diesen zurück.

Diese Fläche wird dann als nicht angeschlossen in einer zweiten Berechnung zur gebührenrelevanten Fläche Ihres Grundstücks berücksichtigt. Anschließend bekommen Sie dessen Ergebnis in einem neuen Mitteilungsbescheid zugesandt.

4. Ich bin <u>nicht Eigentümer</u> des Grundstücks. Wie soll ich weiter vorgehen?

Kreuzen Sie bitte das Feld "Ich bin nicht Eigentümer des Grundstücks" auf der Vorderseite des Meldebogens an und senden Sie diesen unterschrieben an die Gemeinde zurück. Sollten Sie weitere Informationen zu den Eigentumsverhältnissen haben, so vermerken Sie diese bitte auf dem Meldebogen oder einem separaten Blatt.

Wichtige Hinweise



Themenbereich: Zisternen

1. Was gilt als Zisterne?

Als Zisterne gilt **jede Art von Sammelbehälter** von Niederschlagswasser ab 1 m³. Dies kann auch ein Teich, eine stillgelegte Jauchegrube oder eine Sickergrube sein.

2. Wie wird eine Zisterne bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt?

a. Die Zisterne hat keinen Überlauf:

Z.B. Regentonnen, bei denen das Regenwasser bei Überlaufen nicht in die Kanalisation gelangen kann.

Jede Fläche, die Niederschlagswasser in die Zisterne einleitet ist **nicht gebührenpflichtig** und wird nicht berechnet. Markieren Sie diese Flächen einfach in der Skizze und vermerken Sie die Einleitung in eine Zisterne ohne Überlauf.

Hinweis zum Ausfüllen des Meldebogens:

Wichtig ist, dass Sie alle Teilflächen Ihres Grundstücks angeben, bei denen das Niederschlagswasser in die Kanalisation einleiten kann (gebührenpflichtig). Teilflächen, welche nicht in den Kanal einleiten, können durch Nummerierung (ohne Maßangaben) in das Feld "Nicht in den Kanal einleitende Flächen" vermerkt werden.

b. <u>Die Zisterne besitzt einen Überlauf</u>:

Z.B. Regentonnen, bei denen das Regenwasser bei Überlauf in die Kanalisation (auf direktem oder indirektem Wege) gelangen kann.

Sie müssen lediglich das Volumen und die Nutzung Ihrer Zisterne angeben.

Dann wird Ihnen pro m³ Gartenbewässerung -5m² von ihrer abflusswirksamen Fläche abgezogen. Bei Brauchwassernutzung bekommen Sie eine Gutschrift von 15m² pro m³

Zisternenvolumen. Haben Sie mehr als eine Zisterne mit der gleichen Nutzung, können Sie das Volumen zusammengefasst eintragen.

Die Höhe der Niederschlagswassergebühr kann erst berechnet werden, wenn die angeschlossenen, bebauten und befestigten Flächen ermittelt sind. Es ist deswegen wichtig, dass im Erhebungsverfahren alle notwendigen Informationen zur tatsächlichen Flächenversiegelung erfasst werden.

Auf Grundlage dieser Informationen wird die Grundstücksbeiwertkarte erstellt und die endgültige Flächenberechnung durchgeführt.

Nach Ablauf der Erhebungsfrist ist ein Antrag auf Zuordnung in eine neue Stufe erst zum nächsten Stichtag wieder möglich, d.h. zum 01.01.2016.

Zur Unterstützung des Erhebungsverfahrens richtet die Gemeinde Aurachtal im Erhebungszeitraum eine Telefonhotline und ein Bürgerbüro für Abwasserfragen ein.

Das Erhebungsverfahren findet in der Zeit vom 19.05.2015 bis 12.06.2015 statt.

Kontakt

Ihre Ansprechpartner für Fragen und Anregungen erreichen Sie unter:

Gemeinde Aurachtal Telefax:

Lange Straße 2 e-mail: bauamt@aurachtal.de

91086 Aurachtal Internet: www.aurachtal.de

Telefonhotline -

Bürgerbüro für Abwasserfragen

Montag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr Nach telefonischer Vereinbarung

13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr